

I. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Seth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 27 der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.2012 folgende I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 I. – Grabnutzungsgebühren

Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

c) Urnenfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren **895,00 €**

§ 6 I. – Grabnutzungsgebühren

Absatz 1 Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

h) Erdfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren **1.177,50 €**

§ 6 VI. – Friedhofsunterhaltungsgebühren

wird wie folgt eingefügt:

- 1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten werden je Grabbreite und Jahr erhoben: **20,00 €**
- 2) Bei Neuerwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird diese Gebühr nach Abs. 1 für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, den 12.06.2012

(L.S.)

gez. Sönke Köneking
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 13.06.2012 in der Segeberger Zeitung Nr. 136/187
ortsüblich bekanntgemacht.
Sie tritt somit am 14.06.2012 in Kraft.

Iltzstedt, den 20.06.2012

AMT I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Brors